

RENE
REGIONALES NETZ
EINE MARKE DER LANDWERKE MV BREITBAND GMBH

Das schnellste Internet ist in greifbarer Nähe.

Jetzt Glasfaser-Hausanschluss sichern!

Tel. 03981 474480 kundenservice@rene-mv.de www.RENE-MV.de

Am 11. Juli 2023 von 17 - 19 Uhr bietet die Firma im Hoppenrader Gemeindezentrum eine Sprechstunde an. Über Flyer in die privaten Briefkästen und Aushänge in allen Schaukästen der Ortsteile wird im Vorfeld informiert.

Weitere Informationen und Mitteilungen

• Mobilfunk Hoppenrade

Mehrfach wurde bereits informiert, dass die Deutsche Telekom AG den bestehenden Mobilfunkmast, der sich bei der Siloanlage an der Straße zwischen Hoppenrade und Schwiggerow befindet, zukünftig mitbenutzt.



Foto: B. Kaspar

Das geschieht offensichtlich nicht mehr im Verlauf dieses Jahres, obwohl der Bedarf sehr groß ist. Auf Anfrage der Gemeinde teilte die Telekom mit, dass nach gegenwärtiger Einschätzung das Netz am mitgenutzten Standort in Hoppenrade im ersten Halbjahr 2024 kundenwirksam in den Betrieb gehen wird.

• Feuerstelle - Brauchtumsfeuer

Die Feuerstelle am Gemeindezentrum in Hoppenrade wurde von den Gemeindearbeitern gesäubert und anschließend aufgelöst. Eine Neugestaltung in verkleinerter Form, die sich in die neue Außenanlage der Bürgerbegegnungsstätte einfügt, ist angedacht.

Kontaktdaten der Gemeinde

Sprechzeit: dienstags, 16:30 - 17:30 Uhr
Telefon: 038451 70370
Homepage: www.hoppenrade.com
Bürgermeisterin - Mail: ideenfuerhoppenrade@gmx.de
Buidi: sv-hoppenrade@gmx.de

Freundlichst,

Ihre Bürgermeisterin Birgit Kaspar

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Krakow am See

Bekanntmachung der Stadt Krakow am See

über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Schloßblick“ in der Ortslage Neu Sammit der Stadt Krakow am See

1. Die Stadtvertretung Krakow am See hat in der Sitzung am 30.08.2022 den Beschluss gefasst, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 55 „Schloßblick“ in der Ortslage Neu Sammit aufzustellen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 55 „Schloßblick“ wurde nach der landesplanerischen Abstimmung in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Schloßblick“ umbenannt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

2. Im Flächennutzungsplan der Stadt Krakow am See ist das gesamte Flurstück 74 der Flur 1 Gemarkung Neu Sammit nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zulässigkeit von sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen ausgewiesen.

Seit 1992 besteht der „Christliche Trägerverein der Kinder- und Jugendbegegnungsstätte Neu-Sammit e.V.“, ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und betreibt seit 2009 das „Jugendloß Neu Sammit“. Dabei handelt es sich um eine Bildungs- und Freizeiteinrichtung mit vielfältigen Angeboten.

Eigentümer des Grundstücks ist der Landkreis Rostock, seit Januar 2008 ist der Verein als Erbpächter für 40 Jahre im Grundbuch eingetragen. Das ermöglichte dem Verein, erhebliche Investitionen vorzunehmen, die aufgrund des Zustandes der Gebäude und der Parkanlage dringend erforderlich waren. Das Herrenhaus wurde saniert und es wurde begonnen den Park nach einem denkmalpflegerischen Leitbild zu entwickeln.

Der Trägerverein der Kinder- und Jugendbegegnungsstätte plant aufgrund kontinuierlich steigender Nachfragen und einer stabilen Auslastung des vorhandenen Angebotes eine Kapazitätserweiterung. Dazu wurde 2019 eine Baugenehmigung für die Sanierung und den Umbau mit Nutzungsänderung der ehemaligen Liegehalle auf dem Flurstück 74, Flur 1, Gemarkung Neu Sammit beantragt und mit letzter Nachtragsgenehmigung einschließlich Naturschutzgenehmigung und waldrechtlicher Genehmigung im Oktober 2021 positiv beschieden. Aufgrund des völlig desolaten Zustandes der Bausubstanz war eine Sanierung der Liegehalle nicht möglich, das Gebäude wurde durch den Erbpächter zurückgebaut.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 „Schloßblick“ wird dem seitens des Vorhabenträgers vorgebrachten Interesse an einer Erweiterung der Kinder- und Jugendbegegnungsstätte Rechnung getragen. Der Neubau eines Gebäudes für die Unterbringung von Beherbergungs- und Aufenthaltsräumen mit Sanitärräumen und Teeküche soll auf dem Standort der ehemaligen Liegehalle ermöglicht werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Neu Sammit den südlichen Teil des Flurstückes Nr. 74 mit einer Fläche von 3.730 m².

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes in der Fassung April 2023 und dessen Begründung zu jedermanns Einsicht durchgeführt. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden nach § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Schloßblick“ in der Ortslage Neu Sammit und der Begründung sind im Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See, Raum 1.18, 1. Obergeschoss,

dienstags von 08.30 bis 12:00 Uhr und

von 13:30 bis 18:00 Uhr und

donnerstags von 08.30 bis 12:00 Uhr und

von 13:30 bis 16:00 Uhr und

freitags von 08.30 bis 12:00 Uhr

in der Zeit vom **26.06.2023 bis 25.07.2023** einzusehen.

Während der Auslegefrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum vorliegenden Satzungsentwurf bei der Auslegestelle vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Eine digitale Einsichtnahme der Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Schloßblick“ in der Ortslage Neu Sammit mit der Begründung ist im Internet, in der Zeit der öffentlichen Auslegung, über die Internetseite des Amtes Krakow am See unter www.amt-krakow-am-see.de sowie über ein zentrales Internetportal des Landes möglich.

gez. Jörg Oppitz

Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die Bekanntmachung über die frühzeitige öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Schloßblick“ der Stadt Krakow am See wurde im Krakower Seen-Kurier Nr. 06/2023 vom 16.06.2023, Jahrgang 33, veröffentlicht.

gez. D. Lehsten

Leitende Verwaltungsbeamtin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

**für die Stadt Krakow am See
und die Gemeinde Hoppenrade**

Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg

Freiwilliger Landtausch
„Klein Grabow-Schäferberg“
Landkreis Rostock

Aktenzeichen: 30a/5433.2-72-31947



Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung

1. Im Freiwilligen Landtausch „Klein Grabow-Schäferberg“ wird hiermit die Ausführung des Tauschplanes angeordnet (§ 103f Abs. 3 S. 2 und 3 FlurbG).
2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Tauschplanes wird der 31.03.2023 festgesetzt.
Zu diesem Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden (§ 49 Flurbereinigungs-gesetz [FlurbG]), an die Stelle

der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.

3. Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes gehen zugleich der Besitz und die Nutzung der Tauschgrundstücke über.
4. Haben Festsetzungen des Tauschplans Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse können Anträge auf
 - a) Verzinsung einer Ausgleichszahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - b) Veränderung des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch den Freiwilligen Landtausch (§ 70 Absatz 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von drei Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Tauschplan. Seine Ausführung war gemäß § 103f Absatz 3 Satz 2 und 3 des Flurbereinigungs-gesetzes anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Bützow oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow, erhoben werden.

Bützow, den 13. April 2023

Im Auftrag

A. Adjinski

Antje Adjinski



Informationen aus der Amtsverwaltung

Information aus dem Bauamt

zur Installation von Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren auf Dächern und an Fassaden im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Altstadt/Mäkelberg“ der Stadt Krakow am See

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 25.04.2023 die 2. Änderung der Satzung der Stadt Krakow am See über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen für die Bereiche „Altstadt“ und „Mäkelberg“ – Gestaltungssatzung „Altstadt/Mäkelberg“ beschlossen.

Der § 14 „Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren“ wurde wie folgt neu gefasst:

(1) Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren aller Art sollen nicht auf den zur Straße zugewandten Fassaden- und Balkonflächen angebracht werden.

(2) Auf Dächern sind Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren, im weiteren Text „Anlagen“ genannt, zulässig. **Die Errichtung ist genehmigungspflichtig.** Die Stadt erteilt auf Antrag mit maßstabsgerechten Zeichnungen der geplanten Anlage die Genehmigung, wenn die Anlage nachstehenden Bedingungen entspricht:

- Rote Solardachziegel sind zulässig
- Es sind nur Anlagen mit matten und dunklen Oberflächen ohne sichtbare Binnenstruktur zulässig.
- Die Anlagen sollen möglichst flächenbündig und in gleicher Dachneigung zur Dachfläche montiert werden. Der Abstand der Anlagen zur Dachhaut darf max. 20 cm betragen.
- Die Anlagen sind als Rechteck ohne „Ausfransungen“ und/oder Einbuchtungen bzw. Stückelungen auszuführen.